

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (HVO) für die Gemeinde Schonungen

vom 18.09.2013 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 27.09.2013)

Die Gemeinde Schonungen erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- vom 13.12.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012, folgende

Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Anlagen in Gebiet der Gemeinde Schonungen.

§ 2 Anleinplicht

1. Große Hunde (§ 6 Ziff. 1) sind innerhalb geschlossener Ortschaften einschließlich eines Einzugsbereiches von 50 Metern Luftlinie ständig an einer reißfesten flexiblen Leine zu führen.
2. Kampfhunde (§ 6 Ziff. 2) sind grundsätzlich, auch außerhalb der geschlossenen Ortschaft, an einer reißfesten Leine von höchstens 1,50 Metern Länge oder mit Maulkorb zu führen. Innerhalb von Sperrbereichen (§ 3) dürfen Kampfhunde nicht geführt werden. Minderjährige dürfen Kampfhunde grundsätzlich nicht führen.
3. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, den Hund körperlich zu beherrschen.
4. Darüber hinaus, kann die Gemeinde Schonungen im Einzelfall besondere Anordnungen gemäß Art. 18 Abs. 2 LStVG treffen. Besonderheiten gelten auch bei Tierseuchen durch entsprechende Anordnungen.

§ 3 Sperrbereiche

1. In folgenden Gemeindebereichen müssen große und kleine Hunde angeleint werden:
 - auf den Kinderspielplätzen, in Kindergärten und Schulen;
 - auf ausgeschilderten Geh- und Radwegen;
 - in gemeindlichen Sport- und Freizeitanlagen;
 - in mit „Anleinplicht“ gekennzeichneten öffentlichen Anlagen.

§ 4 Ausnahmen von der Anleinplicht

Ausgenommen von der Anleinplicht nach § 2 und den Sperrbereichen nach § 3 sind:

1. Blindenhunde;
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden;
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind;
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert;
6. Jagdhunde, in Ausübung der Jagd.

§ 5 Allgemeines Verhalten

1. Die Hundehalter bzw. die zum Ausführen des Hundes beauftragten Personen haben dafür zu sorgen,
 - a) dass Straßen, Wege und Grünanlagen nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Die Verunreinigungen sind sofort ordnungsgemäß zu beseitigen;
 - b) dass andere Personen sowie andere Hundehalter bzw. deren Hunde nicht gefährdet, geschädigt, bedroht oder belästigt werden;
 - c) dass sich der Hund beim freien Ausführen außerhalb der geschlossenen Ortschaft stets in Ruf- und Sichtweite der ausführenden Person aufhält;
 - d) dass Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen; insbesondere sind obige Buchst. a) und b) zu beachten.
2. Klingel und Briefkästen am Grundstück eines Hundehalters sind nach Möglichkeit so anzubringen, dass Besucher durch Hunde nicht bedroht oder verletzt werden können.
3. Bei minderjährigen Hundehaltern sind die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich.

§ 6 Begriffsbestimmungen

1. Große Hunde sind erwachsene Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Die Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge, sowie Kreuzungen hiervon, gelten stets als große Hunde.
2. Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S 268) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit für Hunde entsprechend §1 Abs. 2 der genannten Verordnung nachgewiesen ist, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufweisen, gelten für sie stets die Bestimmungen für große Hunde.
3. Kleine Hunde sind alle Hunde, die nicht unter die Absätze 1 und 2 fallen.
4. Grünanlagen sind alle Flächen im Innerortsbereich die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen gärtnerisch gepflegt werden und allgemein zugänglich sind.

5. Kinderspielplätze sind, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. Hierzu zählen auch Bolzplätze und Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.), sowie die direkt an diesen Anlagen angrenzenden öffentlichen Gehwege. Kinderspielplätze sind auch dann öffentlich, wenn sie sich in Privateigentum befinden, jedoch der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter oder ausführende Person gegen die Anleinplicht oder das Ausführverbot der §§ 2 und 3 oder gegen die allgemeinen Vorschriften des § 5 zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Schonungen, den 18.09.2013

Rottmann
1. Bürgermeister